

Antrag 101/I/2025**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Mietwucher bekämpfen und den Schutz von Mieter*innen stärken!****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)**

1 Die SPD-Mitglieder der Bundesregierung und die Mitglieder der SPD-Bundestagsaktion werden aufgefordert, den
 2 Mietwucher nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStrG) zu
 3 reformieren und den § 5 Abs. 2 WiStrG wie folgt zu ändern:
 4

5
 6 1. Das Tatbestandsmerkmal „infolge der Ausnutzung“
 7 soll durch „bei Vorliegen“ ersetzt werden.
 8 2. Die Geldbuße für ordnungswidriges Verhalten
 9 durch Vermieter*innen soll gemäß § 5 Abs. 3 WiStrG
 10 von derzeit maximal 50.000 Euro auf maximal
 11 100.000 Euro angehoben werden.
 12

13 Zugleich wird der Berliner Senat aufgefordert, nach Zusammentritt des neuen Bundestages erneut eine Bundesratsinitiative des Landes Berlin mit den benannten Änderungen des § 5 Abs. 2 des WiStrG einzubringen. Die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus wird aufgefordert sich für eine entsprechende Bundesratsinitiative einzusetzen.
 14

20

Begründung

21 Berlin ist eine der Städte, die besonders stark unter den stark steigenden Mietpreisen leiden. Die Differenz zwischen bestehenden und neu angebotenen Mieten wird immer größer. Während die Bestandsmieten in den vergangenen zehn Jahren um 30 Prozent gestiegen sind, haben sich die Angebotsmieten im gleichen Zeitraum um 78 Prozent erhöht. Bereits im Jahr 2013 lagen die Angebotsmieten 41 Prozent über den Bestandsmieten – heute beträgt der Unterschied 94 Prozent. Wer also eine neue Wohnung sucht, zahlt im Schnitt fast das Doppelte pro Quadratmeter. Angesichts dieser Entwicklung ist es eine zentrale sozialpolitische Aufgabe, Mieter*innen vor überhöhten Mietpreisen zu schützen.
 22

35

36 Der § 5 WiStrG stellt zwar eine gesetzliche Grundlage dar, um gegen Mietwucher vorzugehen, weist jedoch erhebliche praktische Schwächen auf. Nach dieser Regelung begreifen Vermietende eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie unter Ausnutzung der Zwangslage der Mieter*innen eine überhöhte Miete fordern, sich zusichern lassen oder annehmen. Eine Miete gilt als überhöht, wenn sie die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 Prozent übersteigt.
 37 Der Vergleich erfolgt auf Basis des Mietspiegels. Bei Verstößen droht eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro.
 38

46

47 Ein zentrales Problem ist das Tatbestandsmerkmal „infol-

48 ge der Ausnutzung“, da dies voraussetzt, dass die Zwangs-
49 lage der Mieter: innen bewusst vom Vermieter ausge-
50 nutzt wurde. Der Nachweis dieser bewussten Ausnutzung
51 gestaltet sich in der Praxis jedoch äußerst schwierig. Be-
52 troffene müssen belegen, dass sie sich in einer Notlage
53 befanden und keine andere Wahl hatten, als den Mietver-
54 trag zu unterzeichnen. Zudem muss nachgewiesen wer-
55 den, dass der Vermieter diese Situation erkannt und ge-
56 zielt ausgenutzt hat. Diese hohe Beweislast führt dazu,
57 dass viele Fälle nicht geahndet werden können. Um diese
58 Hürde abzubauen und Mieter: innen besser zu schützen,
59 sollte das Tatbestandsmerkmal „infolge der Ausnutzung“
60 durch „bei Vorliegen“ ersetzt werden. Dies würde ermög-
61 lichen, überhöhte Mieten unabhängig von einer individu-
62 ellen Notlage zu ahnden und die Beweislast gerechter zu
63 verteilen.

64
65 Zudem ist die derzeitige Bußgeldhöhe von maximal
66 50.000 Euro für Verstöße gegen § 5 WiStrG nicht aus-
67 reichend abschreckend. Insbesondere in Großstädten mit
68 hohen Mietpreisen können Vermietende durch überzoge-
69 ne Mietforderungen deutlich höhere Gewinne erzielen,
70 als sie durch mögliche Strafen verlieren würden. Daher
71 sollte der Bußgeldrahmen auf 100.000 Euro erhöht wer-
72 den, um eine spürbare Abschreckung zu erzielen. Wer sich
73 auf Kosten finanziell Schwächerer bereichert, darf nicht
74 straflos bleiben und muss Konsequenzen erfahren.

75
76 Dieser Antrag verfolgt das Ziel, den gesetzlichen Schutz
77 von Mieter: innen zu stärken und den Kampf gegen Miet-
78 wucher – insbesondere in Berlin, aber auch darüber hin-
79 aus – zu intensivieren.